

5. September 2018

## **Gesetz zur Schaffung von Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen in Frankreich verabschiedet**

Unternehmen, die Arbeitnehmer zur Ausführung von Arbeitseinsätzen nach Frankreich entsenden, müssen diese ausnahmslos im Vorfeld des Einsatzes über das französische Verwaltungsportal [www.sipsi.travail.gouv.fr](http://www.sipsi.travail.gouv.fr) online melden. Darüber hinaus sind ein Vertreter in Frankreich zu bestellen und zahlreiche Unterlagen in französischer Sprache mitzuführen. Diese vergleichsweise umfangreichen Entsendeaufgaben werden bis dato bei allen Aktivitäten (z. B. auch bei Kundenbesuchen oder Werkslieferungen) gefordert. Ziel der Entsendeaufgaben ist laut RL 2014/ 67 (EU) zu überprüfen, ob sich die entsendenden Unternehmen an die groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und die als allgemeinverbindlich erklärten tarifvertraglichen Vorgaben in Frankreich halten sowie Regelverstöße aufzudecken und zu ahnden.

Im Nachgang zu diversen Gesprächen der Schwerpunkt IHKs und HWKs für den französischen Markt sowie der EIC Trier GmbH mit den französischen Arbeitsinspektionen sowie dem französischen Arbeitsministerium ist am 5. September 2018 das „Loi pour la liberté de choisir son avenir professionnel“ in Kraft getreten, das in einem eigenen Kapitel Regelungen zur Erleichterung der Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung vorsieht.

### **Erleichterungen für kurze Entsendungen in wenig betrugsanfälligen Bereichen**

Nach Art. L.1262-6 Code du Travail (neu) sollen bei Entsendungen von kurzer Dauer oder zu punktuellen Veranstaltungen für bestimmte Tätigkeiten folgende Erleichterungen eintreten:

- ✓ Wegfall der Meldepflicht und der Pflicht zur Benennung eines Unternehmensvertreters
- ✓ Anpassungen des Umfangs der Nachweispflicht per Dekret

Die von den Erleichterungen erfassten Tätigkeiten sowie die maximale Dauer einer kurzen Tätigkeit müssen noch im Rahmen eines Ministererlasses geregelt werden. Der Umfang der beizubringenden bzw. ins Französische zu übersetzenden Dokumente soll im Wege eines Staatsratsdekrets (Verordnung mit Anhörung des *Conseil d'Etat*) bestimmt werden.

In Fällen, in denen der in Frankreich tätige Arbeitnehmer nicht im Rahmen einer Vertragsbeziehung seines Arbeitgebers zu einem Dritten eingesetzt wird (z. B. Messebesuche,

Teilnahme an Kongressen), sollen die Entsendeunternehmen künftig von den Entsendeaufgaben befreit sein.

Von den aufgeführten Erleichterungen sind Leiharbeitsfirmen und Modelagenturen explizit ausgenommen.

### **Erleichterungen für wiederkehrende Entsendungen**

Die zuständige Behörde soll gemäß Art. L1263-8 Code du Travail (neu) ermächtigt werden,

- ✓ auf Antrag von Entsendeunternehmen, die ständig bzw. wiederkehrend Arbeitnehmer nach Frankreich entsenden, oder auf Antrag von deren Bevollmächtigten
- ✓ die Meldepflicht, die Pflicht zur Benennung eines Unternehmensvertreters und die Nachweispflichten
- ✓ für eine bis zu einjährige Dauer anzupassen, wobei der Inhalt etwaiger Anpassungen durch Dekret bestimmt werden kann.

Die Anpassung soll im behördlichen Ermessen liegen. In der Begründung des entsprechenden Änderungsantrags der französischen Regierung wurde die Arbeitsaufsicht (DIRECCTE) als zuständige Behörde genannt.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Entsendeunternehmen die gesetzlichen und tariflichen Arbeitsbedingungen im Sinne des Artikels L1262-4 Code du Travail, wie z.B. Mindestlöhne inkl. Überstundenzuschläge, Arbeitszeit, Arbeitsschutz, einhält. Während der Geltungsdauer eines Bescheids (maximal ein Jahr) kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die Vorlage der unter Artikel L1263-7 Code du Travail vorgesehenen Unterlagen verlangen.

Weitere Details sollen im Wege eines Staatsratsdekrets (Verordnung mit Anhörung des *Conseil d'Etat*) bestimmt werden.

### **Verschärfung von Sanktionen**

Die im Gesetz vorgesehenen Obergrenzen für Bußgelder bei Verstößen gegen entsenderechtliche Regelungen werden durchgehend erhöht. Der Widerspruch gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung mehr. Eine Entsendung kann untersagt werden, wenn der entsendende Arbeitgeber Bußgelder aus vorhergehenden Verfahren nicht beglichen hat. Die Einsichts- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde werden erweitert.

Als illegal angesehen wird die Tätigkeit von entsendenden Firmen, die im Staat des Firmensitzes keine unternehmerische Tätigkeit, sondern nur administrative Tätigkeiten ausüben (Art. L.8221-3 Code du Travail (neu)).

Das Gesetz enthält ferner eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der neuen Entsenderichtlinie (EU) 2018/957.

### **Abgabe der SIPSI-Meldung in deutscher Sprache geplant**

Das Online-Portal SIPSI soll überarbeitet und die Eingabemasken sowie entsprechende Informationen sollen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen in Frankreich finden sich in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Frankreich“, der kostenlos unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de) abrufbar ist.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)